



evolve

kreativwirtschaft
in österreich

Initiative zur kreativwirtschaftsbasierten Innovationsförderung

Förderungsmaßnahme Kreativwirtschaftsscheck (KWS)

**Sonderrichtlinien des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend
im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Finanzen**

Wien, im Dezember 2012

Bei den vorliegenden Richtlinien handelt es sich um Sonderrichtlinien auf der Grundlage der vom Bundesminister für Finanzen erlassenen „Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln“ (ARR 2004), BGBl. II Nr. 51/2004, zuletzt geändert mit BGBl. II Nr. 317/2009.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Ziele der Förderungsmaßnahme	4
3. Förderbare Vorhaben und förderbare Kosten	5
3.1. Förderbare Vorhaben	5
3.2. Förderbare Kosten.....	5
3.3. Nicht förderbare Vorhaben bzw. Kosten.....	6
4. Förderungsart und Förderungshöhe	6
5. Förderungswerber (formelle Voraussetzungen)	6
6. Rechtliche Rahmenbedingungen	7
6.1. Innerstaatliche Rechtsgrundlagen	7
6.2. Beihilfenrechtliche Grundlagen.....	7
7. Abwicklung der Förderungsmaßnahme	8
8. Verfahren	8
8.1. Einreichungsverfahren.....	8
8.2. Förderungsvergabe	8
8.3. Auszahlung.....	9
9. Auflagen und Bedingungen	9
9.1. Rückzahlung.....	10
10. Monitoring- und Evaluierungskonzept	10
10.1. Richtindikatoren für Monitoring	11
10.2. Richtindikatoren für Evaluierung.....	11
11. Datenverwendung durch den Förderungsgeber	11
12. Zustimmungserklärung nach dem Datenschutzgesetz	12
13. Gerichtsstand	12
14. Geltungsdauer	12
15. Integrierende Bestandteile	12
ANHANG I De-minimis-Beihilfen	13

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung, wie z.B. Teilnehmer/innen, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

1. Einleitung

Die Kreativwirtschaft hat sich in den letzten Jahren vom dynamischen Nischenphänomen zu einem bedeutenden Erfolgsfaktor für den Wirtschaftsstandort Österreich entwickelt. Sie steht für gebündelte Innovationskraft und ist ein Schlüsselbegriff für Flexibilisierung und Standortentwicklung im 21. Jahrhundert. Auch auf europäischer Ebene ist die Entwicklung des Kreativsektors ein Eckpfeiler der zukünftigen gemeinsamen Wirtschaftspolitik.

Entsprechend dem Vierten Österreichischen Kreativwirtschaftsbericht umfasst die Kreativwirtschaft „die Schaffung, Produktion und Distribution von Gütern und Dienstleistungen, denen Kreativität und Wissen als zentraler Input dient und die in Unternehmen erfolgen, die marktorientiert wirtschaften und deren Produkte und Dienstleistungen einen ökonomischen Wert besitzen“.

Dieser Charakterisierung folgeleistend werden nach dem Vierten Österreichischen Kreativwirtschaftsbericht folgende Bereiche der Kreativwirtschaft zugeordnet:

Architektur | Design | Musik | Buch und künstlerische Tätigkeit | Radio & TV | Software & Games | Verlage | Video & Film | Werbung | Bibliotheken, Museen sowie botanische und zoologische Gärten.

Neben der hohen innovationspolitischen Relevanz, die sich sowohl in der durch die Kreativwirtschaft selbst generierten Wertschöpfung als auch in ihrem Beitrag für andere Branchen manifestiert, ist die Kreativwirtschaft aufgrund ihrer Vorreiterrolle hinsichtlich neuer Organisationsformen, neuer Arbeitsmodelle, der frühen Antizipation neuer Konsumbedürfnisse und gesellschaftlicher Veränderungen ein wichtiger gesamtgesellschaftlicher Impulsgeber.

Vor diesem Hintergrund wurde 2008 vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend „evolve“, die Initiative zur Innovationsförderung für die Kreativwirtschaft, etabliert. Im Zuge dessen wurde die Austria Wirtschaftsservice GmbH mit der Konzeption und Implementierung des Programms „impulse“ beauftragt, das sowohl aus monetären (impulse support – monetäre Förderlinien impulse XS, XL und LEAD) als auch aus serviceorientierten Förderungsmaßnahmen (impulse training, impulse awareness) besteht.

Die im Rahmen von impulse angebotenen Förderungen impulse XS, XL und LEAD zielen vorrangig auf eine angebotsseitige Stärkung der Innovationsleistung der Kreativwirtschaft ab.

Aufgrund der im Vierten Österreichischen Kreativwirtschaftsbericht klar dargelegten Rolle der Kreativwirtschaft als „Innovationstreiber“ und der Bedeutung kreativwirtschaftlicher Vorleistungen für Innovationen anderer Branchen kommt der nachfrageseitigen Stärkung der Kreativwirtschaft jedoch ebenfalls wesentliche Bedeutung zu.

Mit der Etablierung einer Förderungsmaßnahme, die genau diesem Bedarf Rechnung trägt, soll das bestehende Angebot für die Kreativwirtschaft ergänzt und erweitert werden. Damit erfolgt einerseits eine sowohl angebots- als auch nachfrageseitige Stärkung dieses wirtschafts- und innovationspolitisch wichtigen Sektors und andererseits ein Innovationsimpuls für die Gesamtwirtschaft – mit Fokus auf kleine und mittlere Unternehmen (KMUs) aller Branchen.

Die Förderungsmaßnahme „Kreativwirtschaftsscheck“ (KWS) ist Gegenstand der vorliegenden Sonderrichtlinien.

Der „Kreativwirtschaftsscheck“ (KWS) zielt darauf ab, die Inanspruchnahme von Kreativwirtschaftsleistungen zu forcieren, und adressiert KMUs aller Branchen, die im Zuge ihrer Innovationstätigkeit Kreativwirtschaftsleistungen in Anspruch nehmen. Diese Kreativwirtschaftsleistungen sind Gegenstand der Förderung.

Vor dem Hintergrund der Heterogenität der Kreativwirtschaft wurden kreativwirtschaftliche Kernbereiche als Adressaten der Förderungsmaßnahme definiert. Gegenstand der Förderung sind somit kreativwirtschaftliche Leistungen, die den nachfolgenden Kernbereichen der Kreativwirtschaft zuzuordnen sind:

Design	Architektur
Multimedia/Spiele	Mode
Musikwirtschaft, insb. Musikverwertung	Audiovision und Film, insb. Filmverwertung
Medien- und Verlagswesen	Grafik
Werbewirtschaft	Kunstmarkt

Diese Zuordnung trägt einem wesentlichen Charakteristikum der Kreativwirtschaft Rechnung: dem Umstand, dass bestehende Branchenklassifizierungen den Unternehmensgegenstand und nicht die Art bzw. die Inputfaktoren der Leistungserstellung widerspiegeln.

2. Ziele der Förderungsmaßnahme

Leistungen der Kreativwirtschaft sind wichtige Inputfaktoren für Innovationen in KMUs. Informationsasymmetrien hinsichtlich des erzielbaren Mehrwerts/Nutzens durch die Einbindung von Kreativleistungen in den Innovationsprozess stellen jedoch für KMUs Hemmnisse in der Nachfrage nach Kreativleistungen, in der Nutzung dieser für die eigene Innovationstätigkeit und in der Stimulierung und Professionalisierung von Innovationstätigkeiten durch kreativwirtschaftliche Leistungen dar.

Mit Hilfe der gegenständlichen Förderungsmaßnahme soll diesen Hemmnissen entgegengewirkt und die Inanspruchnahme von Kreativwirtschaftsleistungen durch KMUs forciert werden.

Der „Kreativwirtschaftsscheck“ (KWS) zielt damit auf

- die Erhöhung der Innovationstätigkeit von KMUs
- die Erhöhung der Inanspruchnahme von Kreativleistungen durch KMUs
- die Stärkung der Erbringer (gem. Pkt. 3.1.) von kreativwirtschaftlichen Leistungen
- die Stimulierung und Ermöglichung von Kooperationen von
 - Unternehmen der Kreativwirtschaft entlang den Wertschöpfungsketten
 - Unternehmen der Kreativwirtschaft mit Unternehmen aus kreativwirtschaftsfernen Branchen

ab.

3. Förderbare Vorhaben und förderbare Kosten

3.1. Förderbare Vorhaben

Gegenstand der Förderung sind Kosten für kreativwirtschaftliche Leistungen, die

zur Ideengenerierung, Konzeption, Entwicklung, Anwendung, Umsetzung und/oder Marktüberleitung führen und

die im Rahmen einer konkreten unternehmerischen Innovationsaktivität eines KMU direkten Innovationscharakter haben und/oder eine innovationsunterstützende Maßnahme darstellen und

deren Relevanz für die Innovationsaktivität plausibel und nachvollziehbar dargestellt werden kann.

Gefördert wird die Erbringung einer kreativwirtschaftlichen Leistung, welche vom Förderungswerber (KMU) für das im Förderungsansuchen dargestellte Innovationsvorhaben beauftragt und in Anspruch genommen wurde.

Förderbare Vorhaben müssen den in Pkt. 1 genannten Kernbereichen zuzuordnen sein und die in Pkt. 2 genannten Zielsetzungen erfüllen.

Die im Rahmen des förderbaren Vorhabens mit der Erbringung der kreativwirtschaftlichen Leistung beauftragten Personen, Unternehmen, auf kreativwirtschaftliche Fragestellungen spezialisierten Universitäten, Fachhochschulen oder außeruniversitären und kooperativen Forschungseinrichtungen (in Folge kurz der oder die „Erbringer“) verfügen zur professionellen Erbringung ihrer Leistung über die erforderlichen Qualifikationen (die Qualifikation ist im Förderungsansuchen zu begründen).

Ausgeschlossen von einer Förderung sind kreativwirtschaftliche Leistungen, die standardmäßige Adaptionen bestehender Produkte, Verfahren, Dienstleistungen zum Inhalt haben.

3.2. Förderbare Kosten

Förderbar ist das Honorar abzüglich Umsatzsteuer (für Kosten gem. Pkt. 3.1, erster Absatz) des Erbringers für die im Rahmen des Innovationsvorhabens (gemäß Förderungsansuchen) erbrachten kreativwirtschaftlichen Leistungen. Ist der Förderungswerber nicht zum Umsatzsteuerabzug berechtigt, so ist auch die Umsatzsteuer förderbar.

Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist grundsätzlich keine förderbare Ausgabe; sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig vom Förderungsnehmer zu tragen ist, somit für ihn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden. Ist die Umsatzsteuer jedoch rückforderbar, so ist sie auch dann keine förderbare Ausgabe, wenn sie der Förderungsnehmer nicht tatsächlich zurückerhält. Sollte eine Förderung seitens des Finanzamtes nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür vom Förderungsnehmer eine Umsatzsteuer abzuführen sein, ist das Auftragsentgelt als

Bruttoentgelt anzusehen. Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer ist somit ausgeschlossen.

Die Anrechenbarkeit dieser Kosten hat sich an den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu orientieren.

3.3. Nicht förderbare Vorhaben bzw. Kosten

- Kosten von kreativwirtschaftlichen Leistungen, die nicht den unter Pkt. 1 angeführten Kernbereichen der Kreativwirtschaft zuzuordnen sind;
- Kosten von kreativwirtschaftlichen Leistungen, die nicht in direktem Zusammenhang mit dem im Antrag dargestellten Innovationsvorhaben stehen;
- Vorhaben, die vor Antragstellung beauftragt wurden;
- Kosten, die beim einreichenden KMU (Förderungswerber) anfallen;
- Aufwendungen für fortlaufende, unspezifische oder standardisierte Beratungs- und Kommunikationsleistungen;
- Kosten, die bereits vor Antragstellung angefallen sind, bzw. Kosten für Leistungen, die bereits abgeschlossen sind.

4. Förderungsart und Förderungshöhe

Die Förderung besteht in der Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses (sonstige Geldzuwendungen gemäß ARR 2004 idgF).

Die Höhe der Förderung beträgt – in Abhängigkeit der Anrechnung der förderbaren Kosten – max. EUR 5.000,-. Bis zu einem Betrag von EUR 5.000,- an förderbaren Kosten beträgt die Förderintensität 100 %.

Die Förderung kann innerhalb eines Jahres (beginnend mit Annahme des Förderungsanbots) einmal beantragt werden. Die Beantragung einer weiteren Förderung gemäß dieser Sonderrichtlinien durch den Förderungswerber ist einmalig während der Laufzeit der gegenständlichen Sonderrichtlinien möglich, sofern das Folgeansuchen keine unmittelbare inhaltliche Fortsetzung des bereits geförderten Vorhabens darstellt.

5. Förderungswerber (formelle Voraussetzungen)

Antragsberechtigt sind KMUs (KMUs sind kleine und mittlere Unternehmen gemäß Definition in der Empfehlung der EU-Kommission 2003/361 vom 6. Mai 2003 (OJ L 124/36 vom 20. Mai 2003)) mit Sitz oder Projektstandort in Österreich.

An der ordnungsgemäßen Geschäftsführung sowie an den erforderlichen fachlichen Fähigkeiten des Förderungswerbers (im Falle einer juristischen Person betrifft dies deren Organe) zur Durchführung und Umsetzung des im Förderungsansuchen dargestellten Innovationsvorhabens dürfen keine Zweifel bestehen.

Der Förderungswerber muss seinen Sitz oder Projektstandort in Österreich haben.

Gegen den Förderungswerber sowie bei Gesellschaften gegen einen geschäftsführenden Gesellschafter darf

1. kein Zwangsvollstreckungsverfahren, kein Entziehungsverfahren gemäß § 361 GewO 1994 oder kein diesem gleichwertiges sonstiges Verfahren (z.B. Disziplinarverfahren) anhängig sein;
2. kein Konkurs-, Schuldenregulierungs- bzw. Abschöpfungsverfahren anhängig sein bzw. kein solches Verfahren ohne Erfüllung eines Sanierungsplanes (im Sanierungsplanverfahren) oder Zahlungsplanes (im Schuldenregulierungsverfahren) abgeschlossen worden sein;
3. kein Sanierungsverfahren mit oder ohne Eigenverwaltung anhängig sein bzw. kein solches Verfahren ohne Erfüllung eines Sanierungsplanes (im Sanierungsverfahren) abgeschlossen worden sein;
4. kein Konkursantrag mangels Kostendeckung abgewiesen worden sein.

Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung auf Grund einer Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben, sind von einer Förderung ausgeschlossen.

6. Rechtliche Rahmenbedingungen

6.1. Innerstaatliche Rechtsgrundlagen

Innerstaatliche Rechtsgrundlage für die vorliegenden Sonderrichtlinien ist die Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2004), BGBl. II Nr. 51/2004 idF BGBl. II Nr. 317/2009, welche einen integrierenden Bestandteil der gegenständlichen Sonderrichtlinien darstellt und unter www.awsg.at abrufbar ist.

6.2. Beihilfenrechtliche Grundlagen

Die gegenständlichen Sonderrichtlinien stützen sich auf die Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Europäischen Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt Nr. 379/5 vom 28.12.2006).

Der Förderungswerber ist im Zuge der Antragstellung schriftlich auf die beihilfenrechtliche Basis hinzuweisen und hat im Förderungsansuchen zu bestätigen, dass die aus De-minimis-Förderungen gewährten Beihilfen in den letzten drei Jahren (im jeweils laufenden sowie den beiden vorangegangenen Wirtschaftsjahren) die Obergrenze von insgesamt EUR 200.000,- nicht überschritten haben.

7. Abwicklung der Förderungsmaßnahme

Mit der Abwicklung dieser Förderungsmaßnahme hat der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend die Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws) als Förderungsabwicklungsstelle betraut (§ 38 ARR 2004).

8. Verfahren

8.1. Einreichungsverfahren

Der Förderungswerber stellt anhand eines von der aws aufgelegten Formulars – ausschließlich mittels elektronischer Einreichung über die Homepage www.awsg.at – das Ansuchen auf Gewährung einer Förderung. In diesem Formular sind die für die Bearbeitung des Förderungsansuchens erforderlichen Informationen angeführt. Diese umfassen insbesondere

- Informationen zum Förderungswerber, insb. Stammdaten;
- Darstellung der Innovationstätigkeit, die mit Unterstützung der kreativwirtschaftlichen Leistung beabsichtigt ist;
- Informationen zum Erbringer der kreativwirtschaftlichen Leistung, insb. Stammdaten;
- Darstellung/Beschreibung der kreativwirtschaftlichen Leistung;
- Darstellung der Qualifikation, die den Erbringer der kreativwirtschaftlichen Leistung zur professionellen Beibringung derselben befähigt;
- Darstellung der für die kreativwirtschaftliche Leistung veranschlagten Kosten;
- Informationen über weitere Förderungsansuchen: Anzugeben sind geplante und erfolgte Förderungsansuchen für dieselbe Leistung bei anderen Bundesorganen, Rechtsträgern oder Gebietskörperschaften sowie etwaige erfolgte Zusagen. Alle kumulierten De-minimis-Förderungen der letzten drei Jahre sind anzuführen.

Förderungsansuchen, die nicht vollständig eingereicht wurden, können nicht berücksichtigt werden. Die Zulassung des Förderungsansuchens zur weiteren Prüfung wird seitens der aws per E-Mail bestätigt.

8.2. Förderungsvergabe

Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Gewährung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel in der Reihenfolge des Einlangens des vollständigen Förderungsansuchens.

Das Förderungsansuchen wird von der aws hinsichtlich der Erfüllung der Förderungsrichtlinien geprüft. In Folge trifft die aws im Namen und auf Rechnung des Bundes die Entscheidung über das Förderungsansuchen.

Im Falle einer positiven Entscheidung über ein Förderungsansuchen hat die aws dem Förderungswerber ein Anbot zu übermitteln, in dem alle mit der Förderungszusage

verbundenen Auflagen und Bedingungen enthalten sind. Dieses Anbot ist innerhalb eines Monats ab Ausstellung des Förderungsanbots vom Förderungswerber anzunehmen. Mit der Annahme bestätigt der Förderungswerber die Kenntnisnahme der Förderungsrichtlinien.

Im Falle einer Ablehnung eines Förderungsansuchens gibt die aws die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe dem Förderungswerber schriftlich bekannt.

8.3. Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt im Nachhinein nach Vorlage des Nachweises über die Inanspruchnahme und Bezahlung der kreativwirtschaftlichen Leistung, bestehend aus einem Sachbericht und einer Projektkostenabrechnung (durch Originalbelege nachweisbare Rechnungszusammenstellung), sowie nach Prüfung,

- ob die Leistungen unter Pkt. 3 (förderbare Vorhaben und förderbare Kosten) subsumierbar sind,
- ob die verrechneten Kosten einem angemessenen Preis-Leistungs-Verhältnis entsprechen und
- ob die im Förderungsvertrag vereinbarten Auflagen oder Bedingungen erfüllt wurden.

Für die Abrechnung ist ausschließlich das von der aws aufgelegte Formular „Abrechnung ‚Kreativwirtschaftsscheck‘ (KWS)“ zu verwenden.

Das Ansuchen auf Auszahlung ist innerhalb von 12 (zwölf) Monaten nach Annahme des Anbots ausschließlich mittels elektronischer Einreichung bei der aws einzureichen. Nicht fristgerecht eingebrachte Abrechnungen können nicht berücksichtigt werden. Die Auszahlung an den Förderungsnehmer erfolgt nach Durchführung der Prüfung als Einmalbetrag. Bei Nichterfüllung der o.a. Voraussetzungen erfolgt keine Auszahlung seitens der aws.

9. Auflagen und Bedingungen

Der Förderungswerber ist zu verpflichten,

- 1) der aws alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder den vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würden, unverzüglich und aus eigener Initiative anzuzeigen und seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachzukommen,
- 2) Organen oder Beauftragten des Bundes und der EU Einsicht in seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen – alle jeweils grundsätzlich im Original – bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder erteilen zu lassen und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitzustellen, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgan entscheidet,

- 3) alle Bücher und Belege sowie sonstige in Z 2 genannten Unterlagen – unter Vorbehalt einer Verlängerung der Aufbewahrungsfrist durch den Förderungsgeber in begründeten Fällen – zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, bei der Gewährung von Gelddarlehen ab dem Ende des Jahres von dessen vollständiger Rückzahlung, in beiden Fällen mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung sicher und geordnet aufzubewahren, wobei zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden können, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Fall ist der Förderungswerber zu verpflichten, auf seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen, und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen,
- 4) die AWS zu ermächtigen, die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben,
- 5) Förderungsmittel des Bundes nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, zu verwenden,
- 6) über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise zu verfügen,
- 7) die Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 22 ARR 2004 zu übernehmen,
- 8) das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004, zu beachten, sofern es sich um die Förderung eines Unternehmens handelt, und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, zu berücksichtigen.

9.1. Rückzahlung

Hinsichtlich einer (teilweisen) Rückerstattung der Förderung und des (teilweisen) Erlöschens des Anspruches von zugesicherten und noch nicht ausbezahlten Förderungsmitteln wird auf § 22 der ARR verwiesen.

10. Monitoring- und Evaluierungskonzept

Eine Evaluierung der Förderungsmaßnahme „Kreativwirtschaftsscheck“ (KWS) ist spätestens am Ende der Laufzeit der gegenständlichen Richtlinien durchzuführen. Die Evaluierung wird vom Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend beauftragt und erfolgt durch externe Experten.

Im Sinne einer Ausrichtung auf die Förderungszielsetzungen sollen folgende Indikatoren zum Monitoring bzw. zur Evaluierung der Förderungsmaßnahme herangezogen werden:

10.1. Richtindikatoren für Monitoring

- Anzahl der beantragten „Kreativwirtschaftsschecks“ (KWS)
- Anzahl der abgerechneten „Kreativwirtschaftsschecks“ (KWS)
- Anzahl der Folgebeantragungen des „Kreativwirtschaftsschecks“ (KWS)
- Projektvolumen der beantragten/abgerechneten „Kreativwirtschaftsschecks“ (KWS)

10.2. Richtindikatoren für Evaluierung

- Anzahl der beantragten/abgerechneten „Kreativwirtschaftsschecks“ (KWS), die eine erstmalige Beantragung einer Innovationsförderung durch das einreichende KMU darstellen;
- Anzahl der beantragten/abgerechneten „Kreativwirtschaftsschecks“ (KWS), die eine erstmalige Inanspruchnahme kreativwirtschaftlicher Leistungen durch das einreichende KMU darstellen;
- Verhältnis zwischen der Anzahl der Antragsteller und der Anzahl der Erbringer der kreativwirtschaftlichen Leistungen;
- Entwicklung der Innovationstätigkeit der KMUs, die den „Kreativwirtschaftsscheck“ (KWS) beantragt/abgerechnet haben;
- Anzahl der Vorhaben, die zu einer weiterführenden Zusammenarbeit mit dem Erbringer der kreativwirtschaftlichen Leistung im Rahmen der Förderung (Folgeeinreichung mit gleichem Erbringer) führten;
- Anzahl der Vorhaben, die zu einer weiterführenden Zusammenarbeit mit anderen Erbringern kreativwirtschaftlicher Leistungen im Rahmen der Förderung (Folgeeinreichung mit anderem Erbringer als bei Ersteinreichung) führten;
- Anzahl der Vorhaben, die zu einer weiterführenden Zusammenarbeit mit Erbringern kreativwirtschaftlicher Leistungen im Anschluss an die Förderung führten.

11. Datenverwendung durch den Förderungsgeber

Dem Förderungswerber ist zur Kenntnis zu bringen, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer dem Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgabe oder sonst gemäß §§ 7 bis 11 des Datenschutzgesetzes 2000 zulässig ist, vom Förderungsgeber und von der jeweiligen Abwicklungsstelle für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Förderungsvertrages, der Wahrnehmung der dem Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet werden und es im Rahmen dieser Verwendung dazu kommen

kann, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes, des Bundesministers für Finanzen und der EU übermittelt oder offengelegt werden müssen.

12. Zustimmungserklärung nach dem Datenschutzgesetz

Sofern eine über § 27 ARR 2004 hinausgehende Datenverwendung erforderlich und die Datenverwendung nicht ohnedies zulässig ist, ist auszubedingen, dass gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 und § 9 Z 6 des Datenschutzgesetzes 2000 der Förderungswerber ausdrücklich zustimmt, dass die Daten vom Förderungsgeber und von der jeweiligen Abwicklungsstelle für diese zusätzlichen Zwecke verwendet werden können. In der Zustimmungserklärung ist anzuführen, welche Daten zu welchem Zweck verwendet werden können.

Ein Widerruf dieser Zustimmungserklärung durch den Förderungswerber ist jederzeit zulässig. Zu seiner Wirksamkeit muss er gegenüber dem Förderungsgeber schriftlich erfolgen. Die weitere Verwendung der Daten wird unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs beim Förderungsgeber unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.

13. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien vorzusehen. Der Republik Österreich ist vorzubehalten, den Förderungsnehmer auch bei seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

14. Geltungsdauer

Die vorliegenden Sonderrichtlinien gelten von 1. Jänner 2013 bis 31. Dezember 2015.

15. Integrierende Bestandteile

Die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2004 idgF) stellen einen integrierenden Bestandteil der gegenständlichen Sonderrichtlinien dar. Im Widerspruchsfall gehen die gegenständlichen Sonderrichtlinien den ARR 2004 idgF vor.

ANHANG I De-minimis-Beihilfen

De-minimis-Beihilfen gemäß

Verordnung (EG) Nr. 1998 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt L 379 vom 28.12.2006, S 5-10) – gilt bis 31.12.2013.

Unbeschadet der Bestimmungen gemäß Punkt 3.3. darf die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren € 200 000 nicht übersteigen. Der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfe an ein Unternehmen, das im Bereich des Straßentransportsektors tätig ist, darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren € 100 000 nicht überschreiten.

Diese Höchstbeträge gelten für De-minimis-Beihilfen gleich welcher Art und Zielsetzung und unabhängig davon, ob die von dem Mitgliedstaat gewährte Beihilfe ganz oder teilweise aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird. Der Zeitraum bestimmt sich nach den Steuerjahren, die für das Unternehmen in dem betreffenden Mitgliedstaat maßgebend sind.

Übersteigt der Beihilfegesamtbetrag einer Beihilfemaßnahme diesen Höchstbetrag, kann der Rechtsvorteil dieser Verordnung auch nicht für einen Bruchteil der Beihilfe in Anspruch genommen werden, der diesen Höchstbetrag nicht überschreitet. Der Rechtsvorteil dieser Verordnung kann in diesem Fall für eine solche Beihilfemaßnahme weder zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung noch zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch genommen werden.

De-minimis-Beihilfen dürfen nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität diejenige Förderintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde.